

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, zur Erweiterung der mit Bescheid der KommAustria vom 04.05.2007, KOA 4.200/07-007, zugeordneten Übertragungskapazität „SFN Nordtirol Ost Kanal 23“, zum damaligen Zeitpunkt gebildet aus
 - a. „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 23“ (Beilage 01T100a zum Bescheid)
 - b. „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) Kanal 23“ (Beilage 01T100b zum Bescheid),

die nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

- 01T100.
 - c. „INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 23“ (Beilage 01T100c)
 - d. „HOPFGARTEN NT 1 (Hohe Salve) Kanal 23“ (Beilage 01T100d)

Die technischen Anlageblätter in den Beilagen bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

- 01T100. c. „INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 23“ (Beilage 01T100c)
d. „HOPFGARTEN NT 1 (Hohe Salve) Kanal 23“
(Beilage 01T100d)

Die technischen Anlageblätter in den Beilagen bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 3) Die Bewilligungen gemäß den Spruchpunkten 1) und 2) werden gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 PrTV-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, erteilt.
- 4) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) gilt hinsichtlich der Funkanlage „INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 23“ (Beilage 01T100c) gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 5) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage nach Spruchpunkt 4) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Rechtlicher Rahmen

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Nach § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Das Konzept, das dem Antrag zur Multiplex-Zulassung zu Grunde lag, sieht zunächst eine so genannte „Simulcast-Phase“ vor, in der die Ausstrahlung von MUX A insbesondere in den Landeshauptstädten auf bisher nicht genutzten Kanälen erfolgt. Sodann soll regionsweise die analoge Verbreitung der Programme des ORF und der ATV Privatfernseh-

GmbH an diesen Standorten eingestellt werden („Analogue Turn Off“), die Ausstrahlung von MUX A auf bisher analog genutzte Kanäle (Zielkanäle) verlegt und die Ausstrahlung von MUX B (ebenfalls im Wesentlichen auf bisher analog genutzten Kanälen) begonnen werden. Wenige Wochen nach dem Analogue Turn Off soll jeweils auch die digitale Verbreitung der Programme von MUX A am Kanal der Simulcast-Phase eingestellt werden, womit die Umstellung am betreffenden Sendestandort abgeschlossen ist. In der Folge erfolgt der Ausbau von MUX A in weitere Gebiete.

Mit Bescheid vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003, wurden der ORS die Errichtung und der Betrieb von 15 Sendeanlagen für die Simulcastphase von MUX A (antragsgemäß bis 27.10.2007 befristet) bewilligt und die betreffenden Übertragungskapazitäten zugeordnet. Unter diesen Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen befand sich auch „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ (Beilage A6sim.a zum Bescheid).

Mit Bescheid vom 04.05.2007, KOA 4.200/07-007, wurde der ORS die Übertragungskapazität „SFN Nordtirol Ost Kanal 23“, gebildet aus den Funkanlagen

- a. „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 23“ (Beilage 01T100a zum Bescheid)
- b. „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) Kanal 23“ (Beilage 01T100b zum Bescheid)

zugeordnet und die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend angeführten Funkanlagen erteilt. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G im Verbindung mit § 81 Abs. 6 TKG 2003 und § 2 Abs. 2 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurden die Bewilligungen zur Wahrung der Frequenzökonomie unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Bewilligungsinhaber die Ausstrahlung der gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003, über die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ verbreiteten Programme binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß 01T100. a. einstellt und die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ zurücklegt.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) hat demgemäß mit Wirkung ab 30.05.2007 die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen über die Funkanlage „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 64“ am 30.05.2007 eingestellt und auf die betreffende Bewilligung verzichtet

Antrag der ORS und Analogue Turn Off

Am 16.10.2007 langte ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 15.10.2007 auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Folgenden angeführten 18 Funkanlagen

- „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 49“,
- „GRIES SELLRAIN Kanal 36“,
- „INNSBRUCK 2 (Seegrube)“ und „HOPFGARTEN NT 1 (Hohe Salve)“ in einem Gleichwellennetz auf Kanal 23,
- „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 35“
- „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“
- „EISENSTADT“ und „MATTERSBURG (Heuberg)“ in einem Gleichwellennetz auf Kanal 52
- „WEITRA (Wachberg)“, „S POELTEN (Jauerling)“, „S POELTEN 4 (Klangturm)“ und „ZWETTL (Syrnau)“ in einem Gleichwellennetz auf Kanal 31, sowie
- „POYSDORF (Galgenberg)“, „BADEN BEI WIEN (Hartberg)“, „WIEN 1 (Kahlenberg)“, „WIEN 2 (Himmelhof)“, „WIEN 3 (Neuwaldegg)“ und „WIEN 5 (Arsenal)“ in einem Gleichwellennetz auf Kanal 24

und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T über die erste Bedeckung der terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX A) ab 22.10.2007 ein.

Hinsichtlich der von der ORS beantragten Funkanlagen „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 49“, „EISENSTADT Kanal 52“ und „MATTERSBURG (Heuberg) 52“, „POYSDORF (Galgenberg) Kanal 24“, „BADEN BEI WIEN (Hartberg) Kanal 24“, „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 24“, WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 24“, „WIEN 3 (Neuwaldegg) Kanal 24“ und „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 24“, über die am 22.10.2007 die digitale Verbreitung von MUX A aufgenommen werden sollte, kann erst nach Abschaltung der analogen Abstrahlung des Programms ORF1 am Standort „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 49“ und des Programms ORF2 B am Standort „MATTERSBURG (Heuberg) 52“ sowie des Programms ORF2 NÖ am Standort „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 24“ eine Bewilligung erteilt werden. Die dem ORF erteilte Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme der vorgenannten Funkanlagen wurde bis zum heutigen Tag nicht zurückgelegt.

Hinsichtlich der von der ORS beantragten Funkanlagen „GRIES SELLRAIN Kanal 36“, „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 35“, „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“, „WEITRA (Wachberg) Kanal 31“, „S POELTEN (Jauerling) Kanal 31“, „ S POELTEN 4 (Klangturm) Kanal 31“ und „ZWETTL (Syrnau) Kanal 31“, über die am 22.10.2007 die digitale Verbreitung von MUX A aufgenommen werden sollte, kann erst nach Abschaltung der analogen Abstrahlung des Programms ATV an den Standorten „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 36“, „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 35“, „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ sowie am Standort „S POELTEN (Jauerling) Kanal 31“ eine Bewilligung erteilt werden. Die mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, der ATV Privatfernseh-GmbH erteilte Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme der vorgenannten Funkanlagen wurden bis zum heutigen Tag nicht zurückgelegt.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Die Funkanlagen gemäß 01T100. c. und d. werden zur Erweiterung der mit Bescheid der KommAustria vom 04.05.2007, KOA 4.200/07-007, der ORS bewilligten Übertragungskapazität „SFN Nordtirol Ost Kanal 23“ zugeordnet, welche in der Folge gebildet wird aus

- a. „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 23“
- b. „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) Kanal 23“
- c. „INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 23“
- d. „HOPFGARTEN NT 1 (Hohe Salve) Kanal 23“

Die nach GE06 Plan koordinierten Werte werden bei der Funkanlage „HOPFGARTEN NT 1 (Hohe Salve) Kanal 23“ eingehalten. Bei der Funkanlage „INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 23“ verursachen die beantragten technischen Parameter eine Überschreitung der nach GE06 Plan zulässigen Grenzwerte für die Störfeldstärke, weshalb hier nur eine Inbetriebnahme im Versuchsbetrieb zu bewilligen war.

Hinsichtlich der von der ORS beantragten Funkanlagen „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 49“, „EISENSTADT Kanal 52“ und „MATTERSBURG (Heuberg) 52“, „POYSDORF (Galgenberg) Kanal 24“, „BADEN BEI WIEN (Hartberg) Kanal 24“, „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 24“, WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 24“, „WIEN 3 (Neuwaldegg) Kanal 24“ und „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 24“, über die am 22.10.2007 die digitale Verbreitung von MUX A aufgenommen werden sollte, kann erst nach Abschaltung der analogen Abstrahlung des Programms ORF1 am Standort „EHRWALD 1 (Zugspitze) Kanal 49“ und des Programms ORF2 B am Standort „MATTERSBURG (Heuberg) 52“ sowie des Programms ORF2 NÖ am Standort „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 24“ eine Bewilligung erteilt werden. Die dem ORF erteilte Bewilligung zur

Errichtung und Inbetriebnahme der vorgenannten Funkanlagen wurde bis zum heutigen Tag nicht zurückgelegt.

Hinsichtlich der von der ORS beantragten Funkanlagen „GRIES SELLRAIN Kanal 36“, „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 35“, „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“, „WEITRA (Wachberg) Kanal 31“, „S POELTEN (Jauerling) Kanal 31“, „S POELTEN 4 (Klangturm) Kanal 31“ und „ZWETTL (Syrnau) Kanal 31“, über die am 22.10.2007 die digitale Verbreitung von MUX A aufgenommen werden sollte, kann erst nach Abschaltung der analogen Abstrahlung des Programms ATV an den Standorten „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) Kanal 36“, „LIENZ (Rauchkofel) Kanal 35“, „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Kanal 34“ sowie am Standort „S POELTEN (Jauerling) Kanal 31“ eine Bewilligung erteilt werden. Die mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, der ATV Privatfernseh-GmbH erteilte Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme der vorgenannten Funkanlagen wurden bis zum heutigen Tag nicht zurückgelegt.

Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind. Demgemäß war die Bewilligung nach den Spruchpunkten 1.) und 2.) auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 PrTV-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zu begrenzen.

Auflagen in technischer Hinsicht (Spruchpunkte 4 und 5)

Gemäß § 81 Abs. 6 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Hinsichtlich der Funkanlage „INNSBRUCK 2 (Seegrube) Kanal 23“ verursachen die beantragten technischen Parameter eine Überschreitung der nach GE06 Plan zulässigen Grenzwerte für die Störfeldstärke. Im Hinblick darauf, dass die beantragten technischen Parameter nicht entsprechend international koordiniert sind, hat die Behörde von der Möglichkeit zur Erteilung von Auflagen Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4 und 5). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Oktober 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Klaus Kassai

Beilage 01T100. c zum Bescheid KOA 4.200/07-031

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TV					
4	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 2					
5	Standortbezeichnung	Seegrube					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	011E22 48	47N18 24	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1905					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	23					
10	Mittenfrequenz in MHz	490					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	01T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	35					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-7,0°					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-6,0°					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	27,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	35,5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	12,5	6,5	12,5	13,5	4,5	14,5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	21,5	25,5	28,5	30,5	32,5	33,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	34,5	34,5	33,5	31,5	32,5	33,5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	32,5	30,5	32,5	34,5	35,5	35,5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	34,5	32,5	30,5	28,5	25,5	20,5
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	9,5	8,5	14,5	11,5	9,5	14,5
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						

Beilage 01T100. d zum Bescheid KOA 4.200/07-031

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TV					
4	Name der Funkstelle	HOPFGARTEN NT1					
5	Standortbezeichnung	Hohe Salve					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012E12 12	47N27 53	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1820					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	23					
10	Mittenfrequenz in MHz	490					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	01T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	47					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0°					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-7,0°					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26,5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	24,5	24,5	24,5	23,5	21,5	18,5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	19,5	20,5	18,5	19,5	20,5	21,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	22,5	22,5	21,5	21,5	20,5	20,5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	16,5	16,5	19,5	19,5	19,5	22,5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	24,5	24,5	24,5	23,5	22,5	20,5
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	17,5	20,5	19,5	18,5	21,5	23,5
	V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idGF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	nein					
29	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Ballempfang KUFSTEIN Kanal 23					
30	Bemerkungen	SFN Repeater					